

Satzung

Förderverein Konzerthaus-Stiftung Dresden e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung

am 01. Dezember 2009

Präambel

Dresden ist seit Jahrhunderten eine Kultur- und Musikstadt von internationalem Rang. Große Komponisten und Dirigenten haben von der Elbmetropole aus die Musikgeschichte maßgeblich beeinflusst. Schon Richard Wagner hat als Kapellmeister der damaligen Hofkapelle darauf hingewiesen, dass ein adäquater Konzertsaal in Dresden fehle. An diesem Zustand hat sich bis heute nichts geändert.

Ein neues Konzerthaus in Dresden kann ein Leitbau für die zeitgenössische Architektur werden – so wie Semperoper und Frauenkirche exemplarisch sind für die historische Bausubstanz der Stadt. Ein neues Konzerthaus kann darüber hinaus zahlreiche Kulturtouristen anlocken und ermöglicht Gastspiele internationaler Spitzenorchester und verleiht damit dem Dresdner Kulturleben neue Impulse.

Aus diesen Gründen unterstützen wir den Wunsch der Sächsischen Staatskapelle Dresden nach einem neuen Konzerthaus für die Musikfreunde in Dresden und der ganzen Welt. Dresden hat zwei weltberühmte Orchester und kein Konzerthaus. Die Dresdner Philharmonie ist herzlich eingeladen, in diesem Haus ebenfalls ihre „Heimat“ zu finden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Konzerthaus-Stiftung Dresden e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Vereinsaufgaben und Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Baus und des Betriebes eines Konzerthauses für Dresden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere kulturelle Zwecke, Zwecke der Kunst, der Völkerverständigung, der Erziehung und Bildung sowie wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigung“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere durch die Beschaffung von Finanzmitteln, vor allem durch das gezielte Einwerben von Spenden, deren Zweckbestimmung mit der Konzerthaus-Stiftung (i.Gr.) abgestimmt ist, und die zweckgebundene Weitergabe an die Konzerthaus-Stiftung in Dresden. Weitere Aufgaben des Vereins ergeben sich aus den Leitlinien des Vereins. Änderungen bedürfen einer Abstimmung mit der Konzerthaus-Stiftung.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und jede Körperschaft und Gesellschaft des In- und Auslandes werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(2) Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Hochachtung und Dankbarkeit erweisen will, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Streichung von der Mitgliederliste,

4. durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind, ohne dass die Beitragsschulden beglichen wurden und das Mitglied auf diese Folge hingewiesen wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu dem Sachverhalt zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; für die Dauer des Verfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Die Berufung muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung behandelt und beschließt über die Berufung.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium und
4. der Rechnungsprüfer.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder werden bei der Abstimmung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
3. Beratung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder,
4. Beschlussfassung über Beschwerden gegen abgelehnte Aufnahmeanträge oder Berufungen gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. Berufung des Rechnungsprüfers.

§ 7

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels auf dem Einladungsschreiben oder bei Versendung per E-Mail oder Fax mit dem Versenddatum. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zugesandt.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Anträge, mit denen eine Satzungsänderung angestrebt wird, sind spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand hat diese Anträge spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder zu versenden.

(3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie vom Vorsitzenden, einem der Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird. Bei Vorstandswahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorangehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald die ordnungsgemäße Einberufung festgestellt, eine Anwesenheitsliste ausgelegt ist und mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand muss in der Einladung hingewiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen und Abberufungen von Vorstandsmitgliedern müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(4) Über die Sitzung ist Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll wird vom Sitzungsleiter, einem Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10

Der Vorstand

(1) In den Vorstand werden mindestens fünf Personen gewählt: Der Vorsitzende, bis zu drei Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Vorstand kann sich Mitglieder beratend zur Seite stellen (Beirat).

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes aus, ist der Vorstand berechtigt, für die restliche Dauer der Wahlperiode andere Personen zu kooperieren. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

§ 11

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Durchführung des Vereinszwecks,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit des Vereins,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
6. die Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
7. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
8. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
9. der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 12

Vorstandssitzung

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen.

In der Regel ist dabei eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

(2) Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem, elektronischem und/oder telefoni-schem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder daran teilnehmen und keines widerspricht. Derartige Beschlüsse sind den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich oder elek-tronisch zu bestätigen.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unter-zeichnen.

§ 13

Das Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen.

(2) Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten aus Kunst und Kultur, Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Wirtschaft und Verbänden an. Die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums ist nicht begrenzt.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von den Vereinsmitgliedern vorgeschlagen und vom Vorstand gewählt.

(4) Die Amtszeit der Kuratoren beträgt zwei Jahre.

§ 14

Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Rechnungsprüfer soll über wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und über Erfahrungen im Rechnungsprü-fungswesen verfügen.

(2) Der Rechnungsprüfer hat den Vorstand über das Ergebnis seiner Prüfungstätigkeit zu unterrichten und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Bau und den Betrieb eines Konzerthauses für Dresden.

Dresden, den 1. Dezember 2009